

Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2019

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. November 2018 über die Deckungsvorlage, Beitragsstaffel 2019

Bekanntmachung vom 25.01.2019

I. Beitragsstaffel 2019

Die Beiträge zur Apothekerkammer Berlin für das Kalenderjahr 2019 werden nach der folgenden Beitragsstaffel erhoben:

1. Beiträge gemäß § 3 Abs. 1, 2 Beitragsordnung

Die Beitragsveranlagung von Kammermitgliedern gemäß § 2 Satz 2 Beitragsordnung erfolgt als Betreiber oder Betreiberin (Inhaber oder Inhaberin, Pächter oder Pächterin, Verwalter oder Verwalterin) einer oder mehrerer Apotheken im Geltungsbereich des Berliner Kammergesetzes getrennt für die einzelnen von ihnen betriebenen Apotheken je Apotheke (Jahresbeitrag):

Basisbeitrag **330,00 EUR**

Umsatzfaktor auf den von der Apotheke im Jahresabschluss des im vorvergangenen Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahres ausgewiesenen Gesamtumsatz ausschließlich der Mehrwertsteuer **0,0003**

Rohertragsfaktor auf den von der Apotheke im Jahresabschluss des im vorvergangenen Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahres ausgewiesenen Rohertrag **0,0014**

2. Beiträge gemäß § 3 Abs. 3 Beitragsordnung

Die Jahresbeiträge von Kammermitgliedern, die nicht nach Nr. 1 zu veranlagten sind, betragen für:

2.1 Kammermitglieder, die ihren Beruf selbstständig ausüben, ohne Betreiber oder Betreiberin einer Apotheke zu sein **354,00 EUR**

2.2 Kammermitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind **198,00 EUR**

2.3 Kammermitglieder, die als Beamter oder Beamtin, Soldat oder Soldatin oder als Angestellter oder Angestellte im öffentlichen Dienst oder bei einer anerkannten Religionsgemeinschaft beschäftigt sind **198,00 EUR**

- 2.4 Kammermitglieder, die nicht berufstätig oder Promotionsstudent oder Promotionsstudentin ohne Anstellungsvertrag sind oder den Apothekerberuf nicht ausüben oder ausschließlich außerhalb des Kammerbereiches berufstätig sind **60,00 EUR**
- 2.5 Kammermitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben oder Alters-, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente beziehen und den Apothekerberuf nicht selbstständig ausüben **30,00 EUR**

II. Inkrafttreten

Die Beitragsstaffel 2019 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen:
Berlin, den 27. November 2018

Dr. Christian Belgardt
Präsident

Joachim Stolle
Vizepräsident

Genehmigt:
Berlin, den 15.01.2019

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Ausgefertigt:
Berlin, den 22.01.2019

Dr. Christian Belgardt
Präsident

Joachim Stolle
Vizepräsident